WTH journal
Exklusive Informationen für Klienten und Geschäftspartner

Hochseilakt des WTH Teams

Schwarz-Türkis-Blau: Koalitionsverhandlungen ein Hochseilakt?

Senkung der Abgabenquote auf 40 Prozent. Geeinigt hat man sich vorerst auf eine Leitlinie. Der Fokus liege dabei auf Kinder, Familien und Erwerbstätigen.

5,2 Milliarden € weniger Lohnsteuer. Laut profil wurde das Entlastungsvolumen für die Steuerreform in den schwarz-blauen Koalitionsverhandlungen paketiert.

AUS für den **13%igen Umsatzsteuersatz**, **ZURÜCK zu 10%** für bestimmte im Gesetz angeführte, begünstigungsfähige Umsätze.

Ausdehnung der Arbeitszeitgrenzen auf 12 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich.

Ein **Digitalisierungspaket** wurde verhandelt. Sechs Eckpunkte wie die digitale Betriebsstätte, ein Bürger- Unternehmenskonto, die Digitalisierung der zehn wichtigsten Behördengänge, die Einführung einer digitalen Identität, sowie der flächendeckende Breitbandausbau stehen im Fokus. Unternehmen wie Google und Facebook sollen ihre Gewinne in Österreich versteuern müssen. Mittels einer Handy App soll zukünftig der Personalausweis, der Führerschein, die Sozialversicherungsakte uä abrufbar sein.

Der von der ÖVP gewünschte **Familienbonus von € 1.500** pro Kind und Jahr soll kommen. Im Gegenzug dazu möchte die FPÖ die **direktdemokratischen Mitentscheidungen** der Bürger ausweiten.

Die Koalitionspartner haben sich auf eine **Raucherregelung nach „Berliner Modell"** geeinigt. ÖVP und FPÖ werden das ab Mai 2018 ursprünglich geplante absolute Rauchverbot in der Gastronomie nicht umsetzen.

Mehr Fairness steht in der Arbeitsagenda. Für **Schüler, Arbeitslose und Flüchtlinge** soll das Leben ungemütlicher werden.

Vorab soll das **Bildungswesen** verändert werden. Schulnoten sind Volksschülern zumutbar, sie sollen jedoch nicht im Vordergrund stehen. Die Prägung des Leistungsgedankens ist ein wichtiges Thema. Auch ausreichende Deutschkenntnisse soll man fokussieren. Soziale Fairness, Sicherheit, Ordnung und Heimatschutz. Ein Thema ist auch die Vereinheitlichung des Jugendschutzes, eine schon lang geforderte Maßnahme.

Die **Mindestsicherung** soll restriktiver gehandhabt werden. Mindestsicherung light mit weniger Geld- und mehr Sachleistungen. Im **Asylbereich** soll es zu Verschärfungen kommen. Die illegale Migration will man auf null senken.

Den **Klimaschutz** hat man zum zentralen Projekt der kommenden Legislaturperiode ernannt, eine zukunftsweisende Klima- und Energiepolitik wurde gefordert.

Im Bereich der **Sozialversicherung** will man die Abschaffung der Mehrfachversicherung und die Reduktion der SV-Träger. Statt 20 will man 5 Sozialversicherungsträger anpeilen.

Editorial

Was bringt die Zukunft?

Die Schwarz-Türkis-Blaue Regierung von ÖVP und FPÖ scheint zu stehen. Die Angelobung erfolgt noch vor Weihnachten. Eine radikale Vereinfachung des Steuerrechts, voran der Lohnabgaben, eine Senkung der Abgabenquote, die Abschaffung von Bagatellsteuern, die viel Aufwand erfordern, aber nicht effizient sind. ***Die Ziele sind erreichbar, sofern der politische Wille gegeben ist.***

Die Komplexität des österreichischen Steuerrechts ist ein altes Thema. Eine Steuer- und Verwaltungsvereinfachung streben die Regierungserklärungen (in 24 der 28 Regierungserklärungen seit der 2. Republik) regelmäßig an. Doch das Gegenteil ist der Fall. Überbordender Wildwuchs mit zahlreichen Ausnahmebestimmungen und wöchentlichen Änderungen lässt am Vertrauen in die Legislative zweifeln. Dies belastet die Unternehmen, schränkt die Wettbewerbsfähigkeit wesentlich ein und der Großteil der Maßnahmen, die die österreichische Bundesregierung in den vergangenen Jahren getroffen hat, gehen ins Leere, belasten das Budget.

Ein neuer Begriff hat sich etabliert, ***„Steuerfasten“****. Eine radikale Diät für das heimische Steuersystem ist erforderlich. Der Staat ist es, der sparen muss, die Bürokratie und komplizierte und viel zu teure Verwaltung ist ab zu schlanken. Dieses Credo steht auch im Mittelpunkt der Koalitionsverhandlungen: „Leistung und Preis des Staates müssen stimmen. Der österreichische Staat bietet seinen Bürgern Leistungen auf Weltklasse-Niveau an….“ Studien zeigen, diese Leistungen sind eindeutig zu teuer und stehen in keinem Preis-Leistungsverhältnis.*

Ein neuer Wind tut sich auf mit Schwarz-Türkis-Blau. Die Koalitionsverhandlungen im Palais Epstein sind beendet, man biegt auf die Zielgerade ein. Das Programm sieht sehr sinnvolle und gute Zielsetzungen vor. Welche wird man umsetzen können? Schafft man es die Produktivität zu steigern? Die Lohn- und Einkommenssteuern zu senken? Zwölf Stunden Arbeit am Tag zu erlauben, dem Unternehmen und dem Mitarbeiter mehr Flexibilität im legalen Bereich zu ermöglichen? Abschaffung von Bagatellsteuern die alle belasten? Privates Kapital als positiv zu sehen und zu nutzen für Synergieeffekte im Business Angel Bereich? Zukunft Digital? ***Wird Österreich zu einem modernen, konkurrenzfähigen Partner für seine Bürger, Unternehmer und in der Europäischen Union?***

Mein Wunsch für das nächste Jahr ist eine stabile Regierung, mit der Kraft zur Ausdauer, der Möglichkeit zu Veränderungen. Möge es ihnen gelingen, starke Entscheidungen zu treffen und diese umzusetzen.

In der Beilage haben Sie bestimmt schon unser diesjähriges Weihnachtspräsent, das mit viel Engagement ausgesucht und gestaltet wurde, gefunden. Der WTH Eiskratzer soll Ihnen helfen, an frostigen und verschneiten Tagen eine ***klare Sicht am Steuer und warme Hände zu bewahren.***

Liebe Klienten und Geschäftspartner, ich wünsche Ihnen und Ihren Familien erholsame und frohe Weihnachtsfesttage und ein gutes, gesundes neues Jahr 2018!

Herzlichst Ihre
Hedwig Bendler

40 JAHRJUBILÄUM ANDREAS SCHWAIGER

Seit nunmehr 40 Jahren ist unser Kanzleileiter Andreas Schwaiger als Steuersachbearbeiter bei der Kitzbüheler Wirtschaftstreuhand (bis 1997 bei Dr. Rudolf Moosburner) tätig und ein wesentlicher und verlässlicher Bestandteil unseres Teams. Durch seine ruhige, humorvolle Art ist er bei Klienten und Mitarbeitern gleichermaßen beliebt und aus dem Team der WTH nicht wegzudenken. Mit Genauigkeit und großem Fachwissen steht er jederzeit mit Rat und Tat zur Seite und setzt sich mit vollem Elan für die Anliegen der Klienten ein. Wir gratulieren zum Jubiläum und wünschen ihm weiterhin viel Gesundheit und Freude in seinem Beruf und noch viele unfallfreie Kilometer auf seinen Tourenskiern!

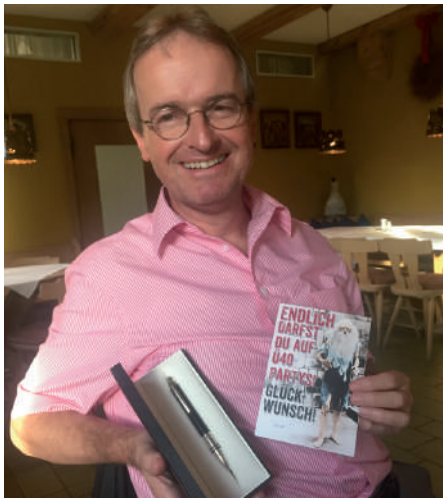

GET READY FOR 2018! WICHTIGE NEUERUNGEN FÜR 2018:

- Die **neue DS-GVO der EU,** die unmittelbar Wirkung in Österreich entfaltet, tritt mit Mai 2018 in Kraft. Unternehmen müssen ihren Betrieb so umstellen, dass er den Erfordernissen entspricht. Ein **Datenschutzbeauftragter** ist zu benennen, der für die Einhaltung der Kriterien verantwortlich ist. Detailinfos finden Sie in der beiliegenden Broschüre und in den Q&As, auf der vorletzten Seite. **Gerne bieten wir Ihnen ab Februar 2018 einen Beratungstermin an, bzw. können Sie dabei unterstützen, ihr Unternehmen zertifizieren (Austrian Standards) zu lassen.**

- **LEI Nummer:** Ab 01.01.2018 benötigen die im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen einen Legal Entity Identifier sofern sie Wertpapiergeschäfte durchführen möchten. Detailinfos siehe Q&As, auf der vorletzten Seite. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

- **Register der wirtschaftlichen Eigentümer:** Mit 1. Juni 2018 soll das Register für wirtschaftliche Berechtigte spätestens ONLINE gehen, somit erstellt sein. Rechtsträger (Gesellschaften, Stiftungen, Vereine, Genossenschaften uä) müssen die wirtschaftlich berechtigten Personen, Personen die mit mehr als 25% an einer Körperschaft beteiligt sind, bekannt geben. Das Register hat schließlich ähnliche Funktion wie das Kontenregister, das Firmenbuch, das Vereinsregister etc. es soll vor allem Geldwäsche vermeiden. Bei Verletzungen der Meldepflichten drohen hohe Strafen. Einsicht in das Register dürfen Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte uä kostenpflichtig nehmen. In unseren Q&As finden Sie weitere Antworten zu diesem Thema.

- **Abschaffung der Mietvertragsgebühr für Wohnungen:** Für Mietverträge zu Wohnzwecken, die ab dem 11.11.2017 abgeschlossen wurden, muss künftig keine Mietvertragsgebühr mehr entrichtet werden. Für Miet- oder Pachtverträge für betriebliche Zwecke besteht die Vertragsgebühr weiterhin.

- **Gesundheitsberuferegister**: Das GBRG regelt die Einrichtung des Berufsregisters für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Die Eintragung der Berufsangehörigen in das Gesundheitsberuferegister beginnt mit 1. Juli 2018.

BITCOINS: KRYPTOWÄHRUNGEN IM BETRIEBS- UND PRIVATVERMÖGEN

Kryptowährungen, also virtuelle Währungen gelten nicht als offizielle Währung. Steuerrechtlich sind es **unkörperliche, nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter.**

Sind Bitcoins Bestandteil eines **Betriebsvermögens**, sind bei Kursverlusten oder Kursgewinnen steuerliche Abwertungen oder Zuschreibungen möglich. Realisierte Kursgewinne oder-verluste sind ebenso bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Werden Kryptowährungen „verliehen" stellt die Gegenleistung wie zB eine zusätzliche Einheit Krypotwährung einen steuerpflichtigen Zinsertrag dar.

Als **gewerbliche Tätigkeiten** gelten die Schaffung einer Kryptowährung (Mining), das Betreiben einer Online-Börse für KW oder auch Kryptowährungsgeldautomaten (Bargeld gegen Kryptowährung).

Werden Kryptowährungen **im Privatvermögen** gehalten, ist zu differenzieren, ob diese **zinstragend veranlagt** werden. Liegt eine zinstragende Veranlagung vor, stellen die Kryptowährungen Wirtschaftsgüter iSd §27(3) EStG dar. Sodann liegen hinsichtlich der Erträge (Zinsen oder realisierte Wertsteigerungen) Einkünfte aus Kapitalvermögen vor (Steuersatz 27,5%).

Erfolgt hingegen **KEINE zinstragende Veranlagung**, sind Kryptowährungen als Spekulationsgeschäft (Verkauf/ Tausch) nur dann steuerrelevant, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf ein Jahr liegt. Dies bedeutet, wird der Bitcoin (ohne zinstragende Veranlagung) nach über einem Jahr verkauft, ist der Ertrag steuerfrei.

Der Handel mit Kryptowährungen gilt ebenso wie der Eintausch gegen Euro als Tausch, somit als Veräußerungsgeschäft.

Schwierig wird die Feststellung der Anschaffungskosten, wenn zB in einem „virtual wallet" Bitcoins gehalten werden, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten und Kursen angeschafft wurden. Im Zweifel gilt ein allgemeiner Grundsatz des Steuerrechts, dass die ältesten Posten als zuerst verkauft gelten. Allerdings spricht die Finanz auch vom gleitenden Durchschnittspreis.

Umsatzsteuerlich liegt beim Umtausch von Euro (oder einer anderen Währung) zu Bitcoins ein steuerfreier Umsatz vor. Entgelte für Lieferung und Leistung in Bitcoins gelten wie Entgelte für Lieferungen in Euro.

WTH-EVENTS 2017:
EVENTS FÖRDERN DEN TEAMGEIST, DAS BET

Das Jahr 2017 neigt sich dem Ende zu und wie jedes Jahr ist/war das WTH Team auch außerhalb der gewöhnlichen Bürowände zu finden. Gemeinsame Aktivitäten schmücken den Büroalltag oft mit viel Spaß, sportlichem Ehrgeiz und manchmal mit einem leckeren Gaumenschmaus.

So feierten wir in diesem Jahr **40 Jahre Mitarbeiterjubiläum** von unserem Kanzleileiter Andreas Schwaiger. Ein gewaltiges Grillbuffet, unserem Andi entsprechend!!! Gleich nach der Arbeit trafen wir uns und genossen leckere Hühnerhaxen, sämtliche Variationen vom Fleisch mit „gschmackigen" Soßen und Beilagen. Da 40 Jahre nicht selbstverständlich und alltäglich sind wurde unser Kanzleileiter natürlich auch reichlich beschenkt. Auf diesem Weg wünschen wir ihm nochmal alles Gute und danken für die Zeit bei uns in der WTH.

Zu einer jährlichen Veranstaltung gehört auch das Reiseziel unserer **Außenstelle in Geinberg**, zu unserer Vroni. Bei traumhaften Wetter verköstigte auch sie uns mit Leckereien wohin das Auge reicht. In ihrem schönen großen Garten verbrachten wir einen **wunderschönen** Nachmittag, als auch einen gemütlichen Abend bei einem Glas Wein. Ihre Töchter sind bereits hervorragende Köchinnen und haben nicht nur köstliche, sondern auch für das Auge wunderschöne Köstlichkeiten gezaubert. Danke für die großzügige Gastfreundschaft, samt Übernachtung.

Der goldige Herbst ist somit gekommen….. wir nutzten einen wunderschönen sonnigen Freitag und machten uns auf den Weg, um den **Klettergarten** in St. Johann in Angriff zu nehmen. Von der Müllneralm aus marschierten wir zum Hornpark, wo uns unsere Guides bereits erwarteten. Jeder bekam seine Ausrüstung, Helm und Klettergurt. Nach einer Einweisung (Trockentraining) am Boden ging es für uns hoch hinauf. Jeder Schritt musste passen und so wurden alle Hindernisse bewältigt. Nach den ersten, noch etwas einfacheren Parcours, stellte sich die Frage, ob man sich den Herausforderungen des blauen oder gleich dem etwas schwierigeren roten Parcour stellt. Schnell war entschieden, dass unsere Mädls sich gleich auf die große Herausforderung stürzen und mutig den roten Parcours in Angriff nahmen. Es dauerte zwar seine Zeit, aber aufgeben war keine Option und so kamen alle, mit dem Ziel vor Augen, stolz, am Ende an. Dr. Koller und Vroni fotografierten und filmten fleißig, um alles zu dokumentieren! Coole Videos und Pics freuen alle!

TRIEBSKLIMA UND DEN SPASS AM ARBEITEN.

Die Knie zitterten, die Arme taten weh aber den Flying Fox über den Bergsee wollte jeder in Angriff nehmen. Und so flog das WTH Team durch die Lüfte der Saini Honsa Bergwelt.

Die „Klettermaxis“ waren natürlich auch hungrig, und der Sepp von der Bassgeigeralm stärkte alle auch noch am Nachmittag. Auf der Sonnenterasse ließen wir es uns gut gehen, mit Köstlichkeiten verwöhnen und den sportlichen Tag nochmal revue passieren. Abschließend wanderten wir retour ins Tal, wo unser Kletterwandertag auch zu Ende ging.

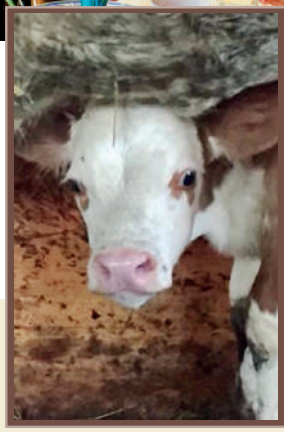

Am Sonntag, 17. September hat der kleine „Weteha“ das Licht der Welt erblickt. Er ist gesund und glücklich und verbringt viel Zeit mit seiner Mutter auf der frischen Weide am Eibentalhof.

Das WTH Team der Kitzbüheler Wirtschaftstreuhand freut sich seine Patenschaft zu übernehmen.

Weitere Fotos finden Sie auf unserer Facebookseite: "Kitzbüheler Wirtschaftstreuhand-gesellschaft"

SEMINAR/STUBENGESPRÄCH

STIFTUNGEN Ö/L/D — DAS NEUE ERBRECHT UND PRIVATSTIFTUNGEN SOWIE STEUERLICHE ASPEKTE BEI IMMOBILIEN

Die WTH, Dr. Hedwig Bendler hat gemeinsam mit Mag. Thomas Hosp LLM, ecovis Liechtenstein einen spannenden Abend mit zahlreichen Beispielen und kleinen Annekdoten, die auch dem einfachen Besucher das Thema verständlich näher gebracht hat, veranstaltet.

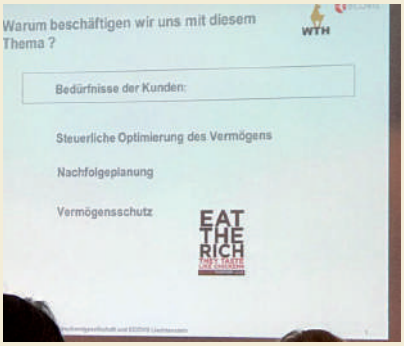

Auf einen Blick – wichtige Daten der Lohnverrechnung für 2018

Sozialversicherungswerte:

Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 438,05	Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 171,-
Grenzwert für Dienstgeberabgabe	€ 657,08	Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 5.130,-
Zinserparnis für Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse: 0,5% berechnet vom Betrag, der € 7.300 übersteigt		Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	€ 10.260,-
		Auflösungsabgabe	€ 128,-

Steuerfreie Zuwendungen und Freibeträge:

Steuerfreie Zuwendungen an Mitarbeiter pro Jahr:

Zuschuss Kinderbetreuung	€ 1.000,-
Betriebsveranstaltungen	€ 365,-
Sachzuwendungen	€ 186,-
Zukunftssicherung	€ 300,-
Mitarbeiterbeteiligung	€ 3.000,-

Freibeträge für Zulagen und Zuschläge pro Monat:

Für alle: Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge bzw. Überstundenzuschläge	€ 360,-
Für alle Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit überwiegend in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr liegt	€ 540,-
zusätzlich Zuschläge für max. 10 Überstunden pro Monat	€ 86,-

Amtliches Kilometergeld:

PKW, Kombi:	€ 0,42/km	Fahrrad:	€ 0,38/km
Für jede mitbeförderte Person:	€ 0,05/km	Taggeld Österreich:	€ 26,40
Motorräder:	€ 0,24/km	Nächtigungsgeld:	€ 15,-

Rechnungsmerkmale (Rechnungen > € 400)

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- Steuerprozentsatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- UID-Nummer des rechnungsausstellenden Unternehmers

Zusätzlich ist die UID-Nummer des Kunden in folgenden Fällen anzuführen:

- Rechnungen > € 10.000,00
- bei Bauleistungen (Lieferant und Kunde sind Bauleister – Rechnung ohne USt, Hinweis auf § 19 Abs 1a UStG)
- grenzüberschreitend innerhalb der EU

Steuerfreie Einkäufe im EU-Ausland als Unternehmer

Was benötige ich dazu:

- meine UID Nummer (für Rechnung)
- Pass/amtlicher Lichtbildausweis des GF/Unternehmers – evtl Firmenbuchauszug
- Zusätzlich bei Abholung durch Beauftragten des Abnehmers (zB Arbeitnehmer) – Spezialvollmacht für Bevollmächtigung zur Abholung
- Formular/Bestätigung Ausfuhr für das Unternehmen nach Österreich (Musterformular BMF – Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet)
- Korrekte Rechnung mit oben angeführten Rechnungsmerkmalen – OHNE ausländische Umsatzsteuer!

Verzugszinsen im Geschäftsverkehr aktuell:	8,58%
Anspruchs,- Aussetzungszinsen, Berufungszinsen Finanz	1,38%
Stundungszinsen Finanz	3,88%
Verzugszinsen GSVG / ASVG	7,38%

Termine monatliche Abgaben 2018:

	UVA's (> € 100.000 Umsatz) Werbeabgabe	ZM	L, DB, DZ, GKK, Gemeinde	UVA's (< € 100.000) KöSt, ESt, KFZ Steuer	GSVG Abgaben
Jänner	15. März	28. Februar	15. Februar		
Februar	16. April	30. März	15. März		
März	15. Mai	30. April	16. April	15. Mai	30. Mai
April	15. Juni	30. Mai	15. Mai		
Mai	16. Juli	29. Juni	15. Juni		
Juni	16. August	31. Juli	16. Juli	16. August	31. August
Juli	17. September	31. August	16. August		
August	15. Oktober	28. September	17. September		
September	15. November	31. Oktober	15. Oktober	15. November	30. November
Oktober	17. Dezember	30. November	15. November		
November	15. Jänner	31. Dezember	17. Dezember		
Dezember	15. Februar	31. Jänner	15. Jänner	15. Februar	28. Februar

TO KNOW'S AUS DER LOHNVERRECHNUNG & CO.

LOHNSTEUERAUSGLEICH ERFOLGT AB 2017 AUTOMATISCH

Im Juni 2017 startete die „antragslose Arbeitnehmerveranlagung" für die Veranlagung 2016 erstmals automatisch, wenn bis Ende Juni kein Antrag auf Lohnsteuerausgleich vorlag und wenn mit einer Steuergutschrift zu rechnen war. **Wer zusätzliche Ausgaben absetzen möchte, etwa Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen durch Krankheits- oder Kurkosten oder Kinderfreibeträge, muss aber weiterhin einen Antrag stellen!** Dasselbe gilt, wenn zusätzlich zu Gehalt oder Pension noch andere Einkünfte vorliegen.

Pensionisten und Niedrigverdiener erhalten mit dem neuen System auch die Negativsteuer automatisch ausbezahlt. Wer so wenig verdient, dass er zwar Sozialversicherung, aber keine Lohnsteuer bezahlt, erhält bis zu 400 Euro Sozialversicherung zurückerstattet! Für Pensionisten sind es immerhin 110 Euro. Ein OPTING OUT ist innerhalb einer Frist von rund 3 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich möglich. Auch gegen den Bescheid selbst kann Beschwerde eingereicht werden.

GEWÄHREN SIE STEUERFREIE MITARBEITERRABATTE NOCH VOR DEM JAHRESWECHSEL

Mitarbeiterrabatte sind steuerfrei, wenn sie im Einzelfall 20% des Fremdverkaufspreises nicht übersteigen. Wird dieser überstiegen, ist er erst ab einem Gesamtbetrag von **über € 1000** steuerpflichtig. Mitarbeiterrabatte müssen allerdings allen, oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden.

ENTGELTFORTZAHLUNG

Mit 01.07.2018 tritt die Zusammenführung der beiden Entgeltfortzahlungssysteme von Arbeitern und Angestellten in Kraft. Der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts richtet sich ab diesem Zeitpunkt für Arbeiter und Angestellte nach dem Arbeitsjahr. Im ersten Arbeitsjahr haben die Dienstnehmer Anspruch auf 6 Wochen volles Entgelt und 4 Wochen halbes Entgelt und ab dem 2. Dienstjahr auf 8 Wochen volles Entgelt und 4 Wochen halbes Entgelt. Bei über 15 und über 20 Arbeitsjahren im selben Betrieb erhöht sich der Anspruch auf 10 bzw. 12 Wochen volles Entgelt und jeweils 4 Wochen halbes Entgelt.

Im Falle eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit gilt ein separater Anspruch von 8 Wochen bzw. 10 Wochen – über 15 Arbeitsjahre volles Entgelt.

Auch durch eine einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses während der Dienstverhinderung oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung besteht die Entgeltfortzahlungspflicht über das arbeitsrechtliche Ende hinaus.

Zudem verdoppelt sich der Grundanspruch der Fortzahlung ab 01.07.2018 der Lehrlinge auf 8 Wochen volles Entgelt.

ZUSCHUSS FÜR BETRIEBE BEI DER ENTGELTFORTZAHLUNG

Ab 01.07.2018 gibt es für alle Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Zuschuss der AUVA bei der Entgeltfortzahlung von 75% statt den 50% wie bisher.

KÜNDIGUNGSFRISTEN

Auch bei den Kündigungsfristen wird es mit 01.01.2021 eine Änderung geben, Angleichung der Arbeiter an das Angestelltengesetz. Genauere Information sind hierzu leider noch nicht verhandelt.

Allerdings treten die kürzeren Kündigungsfristen der Angestellten bei geringer Beschäftigungszeit pro Woche (unter 1/5 der Normalarbeitszeit) bereits mit 01.01.2018 außer Kraft. Somit ist mit den betreffenden Dienstnehmern die Kündigungsmöglichkeit zum 15. und letzten eines jeden Monats zu vereinbaren, ansonsten bestehen leider nur mehr die Kündigungsfristen je nach Dienstjahren zum Quartal.

INTERNATSKOSTEN LEHRLINGE

Die Internatskosten für Lehrlinge werden ab 01.01.2018 aus dem Insolvenzentgeltfonds bezahlt.

Der Betrieb bekommt die Rechnung vom Internat, begleicht sie und reicht die Rechnung über die Lehrlingsstelle ein. Nach abgeschlossenem Schulbesuch und Internatsaufenthalt erstatten die Lehrlingsstellen die Internatskosten an den Betrieb zurück.

Eventuelle Änderungen sind bis zum endgültigen Inkrafttreten noch möglich.

EINSTUFUNG ANHAND VON VORDIENSTZEITEN UND NACHWEISAUFFORDERUNG

In manchen Kollektivverträgen werden zur Einstufung in die betreffenden Lohn- und Gehaltsgruppen gewisse Vordienstzeiten bei anderen Dienstgebern angerechnet. Der Dienstgeber ist verpflichtet den künftigen Dienstnehmer zu befragen und zur Vorlage von Nachweisen aufzufordern, wenn dieser im Lebenslauf Vordienstzeiten oder einschlägige Tätigkeiten erwähnte. Die Fürsorgepflicht des Dienstgebers besteht ungeachtet der im Kollektivvertrag normierten Nachweispflicht des Arbeitnehmers.

Als Nachweise gelten Zeugnisse, Arbeitspapiere oder der Versicherungsdatenauszug von der Krankenkasse.

MERKBLATT REGISTRIERKASSE IM BETRIEB

WAS IST EINE BARZAHLUNG?

Registrierkassen und Belegerteilungspflicht gelten für Barzahlungen (Banknoten, Münzen, Maestro, Kreditkarten, elektronische Zahlungsformen (zB Paypal, Quick, Mobiltelefon), Barschecks, Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen etc.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN GIBT ES?

- Jahresumsatz Betrieb € 15.000
- Barumsätze € 7.500

WAS IST EIN MANIPULATIONSSCHUTZ?

Der Manipulationsschutz ist am Rechnungsbeleg als QR Code sichtbar, hinter diesem sich die elektronische Signatur des Unternehmers verbirgt. Mit der Signatur werden die Barumsätze chronologisch miteinander verkettet. Datenmanipulationen unterbrechen die geschlossene Barumsatzkette und sind somit nachweisbar.

SCHRITTE ZUR ELEKTRONISCHEN SIGNATUR?

1. Besorgung Signaturerstellungseinheit
2. Initialisierung der Registrierkasse
3. Erstellung Startbeleg (ewig aufzubewahren!!!!)
4. Registrierung über Finanzonline (kontaktieren Sie unser Sekretariat)
5. Prüfung des Startbelegs per BMF Belegcheck App (Download Smartphone)

MINDESTANGABEN BELEGERTEILUNGSPFLICHT (KANN, MUSS KEINER VOLLSTÄNDIGEN RECHNUNG ENTSPRECHEN = PAPIERBON)?

1. Eindeutige Bezeichnung des leistenden Unternehmers
2. Fortlaufende Nummer
3. Tag Belegausstellung
4. Menge/handelsübliche Bezeichnung, Art/Umfang der Leistung
5. Betrag der Barzahlung

Die Merkmale + Zeit, QR Code und UST Angaben erfüllen alle Registrierkassen. Da ein Beleg aber auch bei Ausfall zu erteilen ist, sollte ein physischer Rechnungsblock als Reserve aufliegen.

Bei Anwendung der **Kalte Hände Regelung** (Haus zu Haus, öffentliche Wege, Straßen, Plätze, Orte) ist ein Kassensturz vorzunehmen und entfällt die Belegerteilungspflicht. Die Kriterien sind vorher jedoch zu prüfen.

Mobile Gruppen, die ihre Leistungen außerhalb der Betriebsstätte erbringen (zB Friseure, Tierärzte, Masseure, Reisebegleiter uä) und für die die Kalte Hände Regelung nicht gilt, die somit eine Registrierkasse führen müssen, dürfen diese Umsätze nach Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub nach bonieren (jeden Einzelumsatz getrennt). Allerdings ist bei Bezahlung ein Beleg auszuhändigen und eine Durchschrift aufzubewahren.

GIBT ES EINE BELEGMITNAHMEPFLICHT?

Das leistende Unternehmen hat einen Beleg auszustellen. Der Empfänger muss ihn mitnehmen, wobei ein Verstoß gegen die Belegannahmepflicht zu keiner Strafe führt.

GIBT ES EINE DIREKTE VERBINDUNG ZUR FINANZVERWALTUNG? WAS DARF DIE FINANZPOLIZEI MITNEHMEN?

Nein, die Registrierkasse ist NICHT an die Finanzverwaltung angeschlossen.

Die Finanzpolizei nimmt ohne konkreten Auftrag des Finanzamtes/-strafbehörde keine Daten mit.

WELCHE LAUFENDEN PFLICHTEN HABE ICH ALS UNTERNEHMER? WELCHE LAUFENDEN EXTERNEN SPEICHERUNGEN MUSS ICH VORNEHMEN?

- **STARTBELEG** (Belegcheck-App) ist auf Lebenszeit der RK, mindestens 7 Jahre AUFZUBEWAHREN.

- **SICHERUNG** der Datenbank (Datenerfassungsprotokoll) mindestens ¼ jährlich revisionssicher auf einem externen Datenträger. Revisionssicher bedeutet schreibgeschützte Speicherung auf einem externen elektronischen Medium (zB CD-R, DVD-R, Online Lösung über A-Trust www.e-tresor.at). Aufbewahrungsfrist 7 Jahre.
- **BELEGPRÜFUNG JÄHRLICH** bis 15. Februar des Folgejahres. Was benötigen Sie dafür?
  - **Jahresbeleg** bis zum 31.12. jeden Jahres erstellen vor Beginn der neuen Tätigkeit, ausdrucken, speichern und bis zum 15.2. mit der App prüfen
  - **Belegcheck-App** können Sie im iTunes Store bzw. im Google Play Store kostenlos downloaden (wir bieten Ihnen die Leistung gegen ein Pauschalentgelt, das gesondert verrechnet wird an, sofern Sie das nicht selber durchführen wollen). Nicht möglich ist es zur Zeit über Windows Phone oder Blackberry.
  - **Authentifizierungscode** der anlässlich der Prüfung des Startbeleges in FinanzOnline vergeben wurde.
  - **Ergebnis** wird unmittelbar am Display des Smartphones mit einem weißen Häkchen auf grünem Grund (OK)

  - oder einem weißen X auf rotem Grund (Fehler) angezeigt.

ERSTELLUNG VON MONATS- UND JAHRESBELEGEN?

Monats- und Jahresbelege sind zu signierende Kontrollbelege mit dem Betrag Null (0) Euro, die zum Monats- bzw. Jahresende zu erstellen sind. Ob diese Belege automatisch durch die Registrierkasse oder händisch zu erstellen sind, ist mit Ihrem Kassenhändler bzw. Kassenhersteller zu klären.

Der **Monatsbeleg** für **Dezember** ist gleichzeitig der **Jahresbeleg**.

Ein **abweichendes Wirtschaftsjahr** hat keine Auswirkung auf die Überprüfung – es gilt immer das Kalenderjahr, somit 31.12. spätestens!

Wichtig: Durch die Belegprüfung werden auch der Startbeleg sowie schließlich der Jahresbeleg bei der Finanz gespeichert und bilden somit auch die Basis etwaiger Überprüfungen im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Nachschauen.

WIE VERHALTE ICH MICH BEI AUSFALL DER REGISTRIERKASSE?

Bei Ausfall oder Verlust einer Registrierkasse sind die **Geschäftsvorfälle auf einer anderen Registrierkasse zu erfassen**. Ist das nicht möglich, müssen händische Belege erstellt und nacherfasst werden.

Ist die **Reparatur** der Registrierkasse **möglich** und hat der Ausfall zu keiner Beschädigung der aufgezeichneten Daten geführt, kann der Betrieb der Registrierkasse nach der Fehlerbehebung fortgesetzt werden. Buchungen, die zur Fehlersuche dienen, sind als Trainingsbuchungen zu kennzeichnen.

Ist eine **Reparatur** der Registrierkasse **nicht möglich**, oder wurden Daten im Datenerfassungsprotokoll beschädigt, muss das alte Datenerfassungsprotokoll gesichert und die Registrierkasse außer

Betrieb genommen werden. In solchen Fällen ist jedenfalls eine neue Registrierkasse anzuschaffen und eine neuerliche Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung erforderlich.

Dauert der **Ausfall** der Registrierkasse länger als **48 Stunden**, müssen Beginn und Ende des Ausfalls sowie eine allfällige Außerbetriebnahme jeweils binnen einer Woche über FinanzOnline gemeldet werden.

Vor dem laufenden Betrieb der reparierten oder neuen Registrierkasse müssen sämtliche Geschäftsvorfälle des Ausfallszeitraums nacherfasst werden. Die Bezugnahme auf die Belegnummer der händisch erstellten Belege genügt, ein täglicher Summenbeleg ist ausreichend. Die händischen Aufzeichnungen sind aufzubewahren.

WELCHE SANKTIONEN SIND BEI VERSTÖSSEN ZU ERWARTEN?

- Bis zu € 5.000 Strafe bei Missachtung der Registrierkassenpflicht oder bei Fehlen des technischen Manipulationsschutzes.
- Bis zu € 25.000 Strafe bei Manipulation des Kassensystems.

UMSAZTZSTEUER KURZ & BÜNDIG

STEUERFREIE LEISTUNGEN IZM EIN- UND AUSFUHR / SUB-UNTERNEHMER

Die steuerfreie Ein- und Ausfuhr setzt voraus, dass die sonstigen Leistungen ihrem Gegenstand nach zur **tatsächlichen Durchführung einer Aus- oder Durchfuhr beitragen**, somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Warenbewegung selbst stehen **UND** dass diese **unmittelbar** an den **Versender** oder den **Empfänger** der **Gegenstände**, auf die sich diese Bestimmung bezieht, **erbracht werden**. Somit sind ab **1.1.2018 Subunternehmer**, derer sich der Hauptfrachtführer bedient, **NICHT mehr steuerfrei**!

STEUERFREIE VERMIETUNGSUMSÄTZE

Steuerfrei ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Hierzu gehört auch die Vermietung und Verpachtung von **Baurechten**.

Nicht steuerfrei sind:

- Wohnraumvermietung (10%)
- Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (20%)
- Beherbergung (13%)
- Garagierung (20%)
- Camping (13%)
- **NEU** seit 01.01.2017: **Kurzfristige Vermietung** (20%)

STEUERPFLICHTIGE KURZFRISTIGE VERMIETUNG

Die Vermietung von Grundstücken während eines ununterbrochenen Zeitraumes von **nicht mehr als 14 Tagen** unterliegt zwingend dem Normalsteuersatz (20%), wenn der Unternehmer das Grundstück sonst nur

- zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen,
- für kurzfristige Vermietungen oder
- zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses

verwendet.

Beispiel: Hotelbetreiber vermietet Seminarräume auch an Nichtunternehmer – Vermietung mit 20% USt.

RECHNUNGSLEGUNG PAUSCHALIERTER LUF

Vereinfachungsregelung für den Fall, dass der pausch. Landwirt keine UID hat: Vermerk auf der Rechnung an Unternehmer:

1. „Durchschnittssteuersatz 13%“ oder
2. „Durchschnittssteuersatz 13% zzgl Zusatzsteuer 7%“ UND
3. alle übrigen verpflichtenden Rechnungsmerkmale sind anzuführen ausgenommen die UID Nummer.

STEUERFREIHEIT KLEINUNTERNEHMER NEU

Kleinunternehmer ist seit 1.1.2017, wer im **Inland sein Unternehmen betreibt** und dessen Umsätze höchstens € 30.000 (+ UST, somit je nach Ust Satz bis zu € 36.000) betragen. Erfüllt der Unternehmer diese Voraussetzungen, dann braucht er keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, darf im Gegenzug allerdings von bezogenen Leistungen keine Vorsteuer geltend machen. Eine einmalige Überschreitung von 15% in 5 Jahren ist zulässig.

Neu ist, dass ab 1.1.2017 für die Kleinunternehmergrenze **bestimmte steuerfreie Umsätze** wie zB ärztliche- oder aufsichtsrats- Tätigkeiten **nicht mehr berücksichtigt** werden müssen.

Für im **Ausland ansässige Unternehmer**, die **Umsätze aus der Vermietung** eines im **Inland gelegenen Grundstückes erzielen**, ist somit die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer nur anwendbar, wenn er im **Inland sein Unternehmen betreibt**. Die Vornahme der Verwaltung durch eine inländische Immobilienverwaltungsfirma führt nicht dazu, dass der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt. Hierzu bedarf es eines inländischen Ortes, an dem die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden (zB Büro – Wohnsitz).

Der **Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung** ist bis zum 31.1. für das Folgejahr bekannt zu geben und bindet für 5 Jahre.

Q&As, WUSSTEN SIE SCHON ...

... WAS DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO) AB MAI 2018 MIT SICH BRINGT UND WOFÜR EIN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER ZUSTÄNDIG IST?

Die neue DS-GVO des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im Mai 2018 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Unternehmen darauf achten, dass die entsprechenden Vorgaben zum Schutz der personenbezogenen Daten eingehalten werden, da beim Zuwiderhandeln extrem hohe Strafen verhängt werden können (teilweise bis zu 4% des globalen Umsatzes!). Wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens in der systematischen Verarbeitung sensibler Daten besteht, sollte eine Bestellung eines Datenschutzbeauftragten überlegt werden bzw. ist dies verpflichtend. Diese Person muss jedenfalls ein Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechtes haben und ist ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden.

TIPP: Ab Februar 2018 bietet die WTH ein Paket: FIT für die EU DS-GVO an, wir kommen zu Ihnen und unterstützen Sie bei der Implementierung. Informieren Sie sich bei uns.

... WAS EINE LEI NUMMER IST UND WOZU UNTERNEHMER FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE DIESE NUMMER BENÖTIGEN?

Die im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen können ab 01.01.2018 nur dann Wertpapiergeschäfte durchführen, wenn sie einen Legal Entity Identifier (LEI) haben. Beim LEI handelt es sich um eine standardisierte 20-stellige Kennnummer, die weltweit eine eindeutige Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt (beispielsweise Unternehmen, Banken oder Investmentfonds) ermöglicht und die Erfüllung bestimmter Meldepflichten vereinfacht. Jedes Unternehmen muss seinen LEI selbst bei einer Vergabestelle beantragen und seinem Kreditinstitut bekanntgeben. Dort können auch die Kosten für die Beantragung (einmalig), Verwaltung und die jährliche Verlängerung (jährlich) eingesehen werden.

Eine vollständige Liste aller LEI-Vergabestellen ist abrufbar unter http://www.leiroc.org/lei/how.htm.

... WAS EIN KONTENREGISTER IST? .... & ... WER IN DAS KONTENREGISTER EINSEHEN DARF?

Seit August 2016 sind im zentralen Kontenregister die Girokonten, Bausparkonten, Sparbücher und Wertpapier-Depots aller Unternehmen und aller Privatpersonen bei einem in Österreich tätigen Kreditinstitut aufgelistet. Dieses ist im Finanzonline abrufbar. Das heißt, es sind die Namen der Personen/Unternehmen, die Kontonummern sowie die Kreditinstitute ersichtlich. Das Register enthält auch Konten, für die eine bestimmte Person Verfügungsrechte hat (z.B. Zeichnungsberechtigung am Konto des Ehepartners oder einer Firma/Verein).

Nicht erkennbar sind Kontostände und Bewegungen auf dem Konto selbst. Diese werden erst bei einer richterlich genehmigten Konteneinschau offengelegt. Die Finanzstraf- und Abgabenbehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte sowie das Bundesfinanzgericht (nicht die Steuerberater durch die erteilte Vollmacht!) dürfen, nur wenn es zweckmäßig und angemessen ist, im Zuge von Abgaben- und Finanzstrafverfahren Ein-

sicht nehmen. Andere Behörden und Privatpersonen bekommen weder Auskunft aus dem Kontenregister noch Konteneinschau. Insofern besteht das Bankgeheimnis weiterhin, jedoch eingschränkt. Über jede Einsichtnahme wird der Abgefragte über FinanzOnline informiert. Jede Abfrage wird darüber hinaus dokumentiert und zehn Jahre aufgehoben.

... WAS GELDWÄSCHE BEDEUTET?

Geldwäscherei ist eine illegale Geschäftstätigkeit, bei der die durch Straftaten erlangte Bargeldmenge

- in den Finanz- oder Wirtschaftskreislauf eingebracht wird;
- in vielen Transaktionen hin und her geschoben wird, sodass die Herkunft nur mehr schwer nachzuvollziehen ist;
- schließlich als Produkt rechtmäßiger Geschäftstätigkeit in den Wirtschaftskreislauf eingeschleust wird.

Neben den strafrechtlichen Bestimmungen gibt es auch Regelungen und bestimmte präventive Sorgfaltspflichten, die Beteiligte am Wirtschafts- und Finanzkreislauf aktiv bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung miteinbeziehen, sowie wesentliche Haftungen und Verantwortlichkeiten daran knüpfen.

... WAS DER BEGRIFF WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER/WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER BEDEUTET? WAS IST DAS REGISTER WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER/EIGENTÜMER (WIREG)?

Einer der Schwerpunkte der Geldwäschebekämpfung ist die Feststellung der Kundenidentität. Diese umfasst auch die Eigentums- und Kontrollstruktur bei juristischen Personen sowie Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten. Alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle das Unternehmen letztlich steht, oder diejenige natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird, sind wirtschaftlich Berechtigte. Bei Gesellschaften zählen hierzu die natürlichen Personen, die mehr als 25 % (also mindestens 25,01 %) der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % (also mindestens 25,01 %) der Stimmrechte kontrollieren. Ist die Eigentümerin der Gesellschaft wiederum eine Gesellschaft, so sind deren Eigentümer aufzuführen, usw.

Im Rahmen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes und im Falle des Verdachtes auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind die Kredit- und Finanzinstitute verpflichtet, risikobasierte und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen zu erfassen und diese den zuständigen Behörden wie Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres (BMI) bzw. FMA (Finanzmarkt Aufsicht) zu melden.

NÜTZLICHE STEUERTIPPS:

GEWINNFREIBETRAG
Sind keine Investitionen vorgesehen, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13% des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000 zu. (max. GFB € 3.900)

Dieser ist gestaffelt und beträgt insgesamt maximal € 45.350 ■ für Gewinne bis € 175.000 13 % ■ für die nächsten € 175.000 Gewinn 7 % ■ & für weitere € 230.000 4,5 %

- Investieren Sie – aber nur in betriebswirtschaftlich sinnvolle und finanzierbare Wirtschaftsgüter. Anerkannt werden Investitionen in neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer ab vier Jahren. ACHTUNG: als begünstigte Wertpapiere gelten seit 2014 nur mehr bestimmte Wohnbauanleihen.

SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN
Spenden an begünstigte Spendenempfänger sind bis 10% des Gewinnes des laufenden Wirtschaftsjahres absetzbar, sofern der Spendenempfänger in den offiziellen Listen des Finanzministeriums angeführt ist. Findet sich der Begünstigte nicht auf der Liste, sollten Betriebe jedenfalls abklären und nachweisen, ob sie angemessene Gegenleistungen in Form von Werbeleistungen erhalten (zB Erwähnung auf der Homepage, in Werbeprospekten, Banner bei öffentlichen Veranstaltungen, die einem werbewirksamen Publikum präsentiert werden), sodass ein betrieblicher Abzug unbeschränkt dennoch als Werbeaufwand möglich ist.

GEWINNVERLAGERUNG BEI EINNAHMEN-AUSGABEN (EA) RECHNERN
Bei EA Rechnern oder Vermietungen und Verpachtungen gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Daher kann man durch Zahlungen bzw. Verschiebungen von Einnahmen den Gewinn 2017 noch steuern. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben – zB regelmäßige Miete, Löhne die 15 T vor/nach Jahresende bezahlt werden – sind dem Jahr zuzurechnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

- Schaffen Sie geringwertige Wirtschaftsgüter an (Investitionsgüter mit einem Anschaffungswert von weniger als 400 Euro netto). Lassen Sie nötige Reparaturen/Instandhaltungen erledigen, da sie in aller Regel sofort in voller Höhe absetzbar sind.

STILLE RESERVEN aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei natürlichen Personen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

STEUERFREIE (WEIHNACHTS-) GESCHENKE UND FEIERN FÜR MITARBEITER
Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich steuerfrei. Die Geschenke müssen im Rahmen einer Betriebsfeier überreicht werden. Bargeschenke sind immer steuerpflichtig. Zu beachten ist auch die Möglichkeit des Mitarbeiterrabattes (€ 1.000 oder 20% Regelung).

NEGATIVSTEUER – LOHNSTEUERAUSGLEICH MACHEN LASSEN!
Auch wenn man keine Lohnsteuer bezahlt hat, weil das Jahreseinkommen unter € 12.000 lag (rund 1.190 brutto monatlich) lohnt sich die ArbeitnehmerInnenveranlagung. Man erhält bis zu 10% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge (maximal € 110) als sogenannte Negativsteuer vom Finanzamt zurück. Hat man außerdem noch Anspruch auf das Pendlerpauschale, kann sich die Negativsteuer auf bis zu € 400 erhöhen. Bis Ende 2017 sind Anträge zurück bis zum Jahr 2012 möglich.

VERANLAGUNGS-FREIBETRAG
Steuerzahler, die ausschließlich Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit beziehen, können pro Jahr bis zu € 730 außerhalb des Dienstverhältnisses dazuverdienen, ohne dies in ihrer Steuererklärung anführen zu müssen. Nutzen Sie als Unternehmer die Möglichkeit, die Werksvertragsleistungen heuer noch zu begleichen, ohne dass der Empfänger Steuer zahlt!

AUTOMATISCHE MELDUNG VON SONDERAUSGABEN
Ab 2017 werden folgende Sonderausgaben automatisch an das FA gemeldet: Kirchenbeiträge, Spenden, freiwilliger Nachkauf von Versicherungszeiten.

KINDERBETREUUNGSKOSTENZUSCHUSS
Bis zu € 1000 sind Zahlungen durch den Arbeitgeber steuerfrei.

VORAUSZAHLUNG VON GSVG-BEITRÄGEN
Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird die freiwillige Vorauszahlung dann anerkannt, wenn sie in ihrer Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für das zutreffende Jahr entspricht.

Unser Team

Steuerberater
T (0)5356.6996
kk@koller-kitzbuehel.com

Dkfm. Dr. Karl Koller

Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin
Verfahrensrechtsexpertin
T (0)5356.6996
bh@koller-kitzbuehel.com

Dr. Mag. Hedwig Bendler

Unternehmensberater
Immobilientreuhänder
T (0)5356.6996
ak@koller-kitzbuehel.com

Mag. Alexander Koller, MSc

Kanzleileiter
Steuersachbearbeiter
T (0)5356.6996.27
sa@koller-kitzbuehel.com

Andreas Schwaiger

Steuersachbearbeiter
T (0)5356.6996.36
js@koller-kitzbuehel.com

Stefan Jöchl

Leiterin Buchhaltung
Steuersachbearbeiterin
T (0)5356.6996.14
ka@koller-kitzbuehel.com

Mag. (FH) Angela Krug

Honorarverrechnung
Buchhaltung
T (0)5356.6996.17
fk@koller-kitzbuehel.com

Ing. Katrin Fuchs

Steuerberaterin -
Berufsanwärterin
T (0)5356.6996.15
rs@koller-kitzbuehel.com

Mag. Stefanie Rettenwander

Leiterin
Lohnverrechnung
Buchhaltung
T (0)5356.6996.35
hj@koller-kitzbuehel.com

Julia Hetzenauer

Leitung Sekretariat
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.11
ms@koller-kitzbuehel.com

Sabrina Meusburger

Buchhaltung
T (0)5356.6996.16
ga@koller-kitzbuehel.com

Anni-Burgi Granegger

Bilanzierung
T (0)5356.6996
dv@koller-kitzbuehel.com

Veronika Deisenberger

Buchhaltung
T (0)5356.6996.12
bn@koller-kitzbuehel.com

B.A. Nicole Baumgartner

Buchhaltung
T (0)5356.6996.29
pa@koller-kitzbuehel.com

Alexandra Pichler

Buchhaltung
T (0)5356.6996
gy@koller-kitzbuehel.com

Mag. Yulia Gerasimova

Buchhaltung
Lohnverrechnung
T (0)5356.6996.46
un@koller-kitzbuehel.com

Nina Unterberger

Buchhaltung
T (0)5356.6996.49
sc@koller-kitzbuehel.com

B.A. Christian Schobersteiner

Buchhaltung
T (0)5356.6996
kj@koller-kitzbuehel.com

Julia Krall

Bilanzierung
T (0)5356.6996.49
ah@koller-kitzbuehel.com

Andreas Holzer

Lohnverrechnung
T (0)5356.6996
sd@koller-kitzbuehel.com

Daniela Steiner

Buchhaltung
T (0)5356.6996
hm@koller-kitzbuehel.com

Michaela Hetzenauer

Buchhaltung

Helga Hetzenauer

Buchhaltung
Lohnverrechnung

Alexandra Hirsch

Impressum

Verantwortlicher Herausgeber:
Kitzbüheler Wirtschaftstreuhandgesellschaft,
Dkfm. Dr. Karl Koller KG

Fotonachweis: WTH

Mögen die Sterne und der Mond Ihnen leuchten!

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.